Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 26 520
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Sibylle Meister (FDP)

vom 03. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Februar 2021)

zum Thema:
Pfändet das Finanzamt Corona-Hilfen?

und **Antwort** vom 23. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Februar 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Finanzen

Frau Abgeordnete Sibylle Meister (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26520
vom 03.02.2021
über Pfändet das Finanzamt Corona-Hilfen?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Kann der Senat ausschließen, dass von der IBB ausgezahlte Coronahilfen von den Finanzämtern zwangsvollstreckt wurden? In welcher Form findet dazu ein Austausch zwischen Finanzämtern und der IBB statt?

Zu 1.:
Die Coronahilfen können von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen der Finanzämter betroffen sein, wenn diese auf ein vom Finanzamt gepfändetes Bankkonto der Betroffenen überwiesen oder das Bankkonto nach Auszahlung der Coronahilfe vom Finanzamt gepfändet wird. Eine Freistellung kann in diesen Fällen über einen Antrag auf Vollstreckungsaufschub nach § 258 der Abgabenordnung (AO) erreicht werden.

Der Erfolg entsprechender Anträge hängt dabei von der Sachlage und dem Vortrag der Betroffenen im jeweiligen Einzelfall ab. Pauschale Aussagen sind vor diesem Hintergrund ausgeschlossen.

Über die Vermeidung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen betreffend Coronahilfen findet kein Austausch zwischen den Finanzämtern und der Investitionsbank Berlin (IBB) statt. Allerdings kann nach § 31 a Abs. 1 Nr. 1b, bb AO in Einzelfällen eine Mitteilung der Finanzbehörden an die IBB in Betracht kommen, wenn aufgrund der Auszahlung auf eine vom Finanzamt gepfändete Bankverbindung Zweifel an der Förderberechtigung bestehen.

2. In welchem Umfang haben die Berliner Finanzämter in 2020 Anträgen auf Stundung von Steuerschulden wegen erheblicher Härte zugestimmt?

a) Um welche Gesamtsumme handelt es sich dabei?

Zu 2. a):
Die Gesamtsummen der in 2020 gewährten Stundungen für die bundesgesetzlich geregelten Steuern ergeben sich aus nachfolgender Tabelle:

	Beträge mit Fälligkeit der Stundungsraten in 2020	Beträge mit Fälligkeit der Stundungsraten in 2021
Einkommensteuer	123.789.749,00	44.170.224,00
Körperschaftsteuer	79.222.734,00	9.915.287,00
Umsatzsteuer	379.407.834,00	76.068.840,00
Gewerbesteuer	94.936.097,00	1.983.431,00
Erbschaft- und Schenkungsteuer	25.110.097,00	16.890.124,00
Grunderwerbsteuer	22.657.285,00	1.364.439,00
Grundsteuer	3.815.524,00	444.545,00

b) Um wie viele Steuerpflichtige handelt es sich dabei pro Steuerart und insgesamt?

Zu 2. b):
Die Anzahl der Steuerpflichtigen kann mit den vorhandenen technischen Mitteln nicht verlässlich ermittelt werden.

c) Wie hoch war dabei der mittlere Steuerbetrag je Steuerart?

Zu 2. c):
Der mittlere Steuerbetrag kann aufgrund der fehlenden Angabe zu 2. b) nicht berechnet werden.

d) Wie lange wurden die Steuerzahlungen im Mittel gestundet?

Zu 2. d):
Eine Auswertung der Dauer der Stundungen ist nicht möglich. Die Entscheidung über den Zeitraum der Stundung liegt im Ermessen der zuständigen Finanzbehörde und wird durch die Lage des konkreten Einzelfalls bestimmt. Stundungen ohne konkreten Antrag zur Stundungsdauer gewährten die Finanzbehörden zunächst in der Regel für drei Monaten. Anträge auf Anschlussstundungen konnten und können Betroffene jedoch weiterhin bis zum 31.03.2021 stellen. Je nach den Umständen des Einzelfalles sind auch längere erste Stundungszeiträume durchaus möglich und wahrscheinlich.

e) In wie vielen Fällen wurde von einer Verzinsung abgesehen?

Zu 2. e):
Laut den Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) vom 19.03.2020 sowie vom 22.12.2020 sollte im Regelfall auf die Erhebung von Stundungszinsen verzichtet werden.

f) In wie vielen Fällen wurde ein Antrag auf Stundung abgelehnt?

Zu 2. f):
In den Berliner Finanzämtern liegen keine Aufzeichnungen über abgelehnte Stundungsanträge vor.

3. In welchem Umfang haben die Berliner Finanzämter in 2020 Anträgen auf Herabsetzung von Steuervorauszahlungen zugestimmt?

a) Um welche Gesamtsumme handelt es sich dabei?

Zu 3. a):
Die Gesamtsummen der herabgesetzten Steuervorauszahlungen in 2020 für die insofern relevanten Steuerarten ergeben sich aus nachfolgender Tabelle:

	Beträge mit Fälligkeit in 2020	Beträge mit Fälligkeit in 2021	Beträge mit Fälligkeit in 2019
Einkommensteuer	769.735.634,00	414.364.712,00	115.945.104,00
Körperschaftsteuer	337.308.041,00	299.959.745,00	112.894.451,00
Gewerbesteuer	729.176.280,00	490.137.640,00	k.A.

b) Um wie viele Steuerpflichtige handelt es sich dabei pro Steuerart und insgesamt?

Zu 3. b):
Die Anzahl der Steuerpflichtigen kann mit den vorhandenen technischen Mitteln nicht verlässlich ermittelt werden.

c) Wie hoch war dabei der mittlere Steuerbetrag je Steuerart?

Zu 3. c):
Der mittlere Steuerbetrag kann aufgrund der fehlenden Angabe zu 2. b) nicht berechnet werden.

d) Für welchen Zeitraum wurde der Antrag auf Herabsetzung von Steuervorauszahlungen gewährt?

Zu 3. d):
Der Zeitraum für die Herabsetzung der Vorauszahlungen ergibt sich aus dem jeweiligen Antrag des Steuerpflichtigen. Das betraf insbesondere die Vorauszahlungen für das Kalenderjahr 2020 aber auch für 2021.

e) In wie vielen Fällen wurde von einer Verzinsung abgesehen?

Zu 3. e):
Vorauszahlungen sind gem. § 233a Abs. 3 AO von der Verzinsung ausgeschlossen.

f) In wie vielen Fällen wurde ein Antrag auf Herabsetzung von Steuervorauszahlungen abgelehnt?

Zu 3. f):
In den Berliner Finanzämtern liegen keine Aufzeichnungen über abgelehnte Anträge auf Herabsetzung von Steuervorauszahlungen vor.

4. In welchem Umfang haben die Berliner Finanzämter in 2020 Anträgen auf Vollstreckungsaufschub zugestimmt?

a) Um welche Gesamtsumme handelt es sich dabei?

Zu 4. a):
Die Gesamtsummen der gewährten Vollstreckungsaufschübe in 2020 für die bundesgesetzlich geregelten Steuern ergeben sich aus nachfolgender Tabelle:

	Beträge
Einkommensteuer	9.924.195,00
Körperschaftsteuer	2.646.494,00
Umsatzsteuer	17.481.971,00
Gewerbesteuer	4.663.396,00
Erbschaft- und Schenkungsteuer	125.795,00
Grunderwerbsteuer	1.080.532,00
Grundsteuer	66.464,00

b) Um wie viele Steuerpflichtige handelt es sich dabei pro Steuerart und insgesamt?

Zu 4. b):
Die Anzahl der Steuerpflichtigen kann mit den vorhandenen technischen Mitteln nicht zuverlässig ermittelt werden.

c) Wie hoch war dabei der mittlere Steuerbetrag je Steuerart für den Vollstreckungsaufschub gewährt wurde?

Zu 4. c):
Der mittlere Steuerbetrag kann aufgrund der fehlenden Angabe zu 4. b) nicht berechnet werden.

d) Wie lange wurden im Mittel Vollstreckungsaufschub gewährt?

Zu 4. d):
Die Berliner Finanzämter gewährten im Mittel sechs Monate Vollstreckungsaufschub pro Steuernummer und Steuerart. Bei der Kalkulation des Mittels sind allerdings neben den Corona bedingten Aufschüben auch sonstige Vollstreckungsaufschübe enthalten, da die ermittelten Daten eine Unterscheidung nach Grund des gewährten Vollstreckungsaufschubs nicht durchgängig ermöglichen.

e) In wie vielen Fällen wurde dabei von einer Verzinsung abgesehen?

Zu 4. e):
Der Vollstreckungsaufschub unterliegt nicht der Verzinsung gem. § 233a AO.

f) In wie vielen Fällen wurde ein Antrag auf Vollstreckungsaufschub abgelehnt?

Zu 4. f):
In den Berliner Finanzämtern liegen keine Aufzeichnungen über abgelehnte Vollstreckungsaufschübe vor.

5. Welche Erleichterungen bei der Nachweispflicht wurden den Steuerpflichtigen in den Fällen der Fragen 1 bis 3 konkret gewährt?

Zu 5.:
Wie und in welchem Umfang Billigkeitsmaßnahmen aufgrund der Corona-Pandemie gewährt werden können, bestimmt sich nach den BMF-Schreiben vom 19.03.2020 sowie 22.12.2020. Danach können nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona-Krise betroffene Steuerpflichtige vereinfacht Anträge auf Stundung von Steuerforderungen, Herabsetzung von Vorauszahlungen sowie Absehen von der Vollstreckung stellen. Das bedeutet, dass die Finanzbehörden diesen Anträgen grundsätzlich entsprechen, sofern die Steuerpflichtige bzw. der Steuerpflichtige nachweist bzw. schlüssig und glaubhaft darlegt, von der Corona-Krise betroffen zu sein. Es ist hingegen nicht notwendig, den einzelnen durch die Corona-Krise verursachten Schaden unter Darlegung der gesamten wirtschaftlichen Situation nachzuweisen.

6. Welche Konzepte entwickelt der Senat, um zu verhindern, dass nach Auslaufen der Steuererleichterungen die Unternehmen gerade durch dann einsetzende Forderungen der Finanzämter in finanzielle Schwierigkeiten kommen?

Zu 6.:
Mit den BMF-Schreiben vom 19.03.2020 sowie vom 22.12.2020 regelten Bund und Länder steuerliche Maßnahmen, um unbillige Härten für von der Corona-Pandemie Betroffene zu vermeiden (Stundung, Herabsetzung von Vorauszahlungen, Absehen von Vollstreckungsmaßnahmen). Die Dauer dieser Maßnahmen bemessen sich nach der jeweiligen aktuellen Einschätzung zum voraussichtlichen Ende der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie. Dabei werden die weiteren Entwicklungen beobachtet und evaluiert, um ggf. kurzfristig Anpassungen der Maßnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten vorzunehmen. Dementsprechend verlängerte das BMF-Schreiben vom 22.12.2020 aufgrund der andauernden behördlichen Maßnahmen die zunächst durch das BMF-Schreiben vom 19.03.2020 bis Ende 2020 begrenzten steuerlichen Erleichterungen bis zum 30.06.2021.

Neben der vereinfachten Beantragung von Billigkeitsmaßnahmen regelt das BMF-Schreiben vom 22.12.2020 ebenfalls Erleichterungen für Zeiträume über den 30.06.2021 hinaus. Die Finanzbehörden ermöglichen den Betroffenen die Rückführung gestundeter oder von der Vollstreckung ausgesetzter Beträge im Rahmen von Ratenzahlungen. Dies soll vermeiden, dass die Steuerpflichtigen bei

Auslaufen der gewährten steuerlichen Erleichterungen sogleich wieder in einen Liquiditätsengpass geraten.

Zusätzlich stehen den Betroffenen zahlreichen Hilfsprogramme von Bund und Ländern zur Verfügung (Corona-Soforthilfen etc.).

Berlin, den 23.02.2021
In Vertretung

.....
Vera Junker
Senatsverwaltung für Finanzen